



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 8. Mai 2019
– Auszug aus Drucksache 18/1965 –**

**Frage Nummer 8
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)

Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wurde den Rechtsträgern der Standesämter empfohlen, auf die Erhebung von Gebühren durch die Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen zu verzichten (bitte Rechtsgrundlage mit angeben), wie hoch sind die fiktiven Kosten, die der Staatskasse durch Verzicht auf die Erhebung von Gebühren durch die Umwandlung von Lebenspartnerschaften in Ehen entstanden sind und in welchen Fällen empfiehlt die Staatsregierung außerdem, den Rechtsträgern der Standesämter auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Behörde kann gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 Kostengesetz (KG) von der Festsetzung der Kosten absehen, den Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten erstatten, wenn die Einziehung der Beträge nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Da Personen, die bereits vor dem 01.10.2017 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebten, schon bei der Begründung der Lebenspartnerschaft Gebühren für die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen bezahlt haben, wäre es unbillig, für die Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe noch einmal Gebühren zu erheben.

Es ist beabsichtigt, eine Umwandlung – die grundsätzlich nicht mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist – bei der nächsten Fortschreibung des Kostenverzeichnisses rückwirkend zum 01.10.2017 gebührenfrei zu stellen. Die Standesämter wurden daher gebeten, von den Gebührenfreiheitstatbeständen bei der Umwandlung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft in eine Ehe im Vorfeld der zu erwartenden Kostenregelung Gebrauch zu machen, da sonst die Gebühren zurückerstattet werden müssen.

Dem Freistaat Bayern sind durch Umwandlungen von Lebenspartnerschaften in Ehen keine Kosten entstanden; die Frage nach einer Erhebung fiktiver Kosten stellt sich daher nicht. Der Vollzug der kostenrechtlichen Vorschriften für personensstandsrechtliche Amtshandlungen nach Maßgabe des Kostengesetzes und des Kostenverzeichnisses liegt in der alleinigen Zuständigkeit der Rechtsträger der Standesämter.

An die Rechtsträger der Standesämter gerichtete sonstige Empfehlungen der Staatsregierung, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten, gibt es nicht.